

**Satzung  
der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf über die Erhebung  
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S.191 ff.) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 13.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 4

##### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 25 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5

##### Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungsvorgänge,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Jugendhilfesachen,
    - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - f) Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO),

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt einer anderen Behörde im Lande eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht, oder die Erhebung für den Kostenpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6

### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
  2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Gegenständen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro überschreiten.

**§ 7****Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 8****Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9****Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig, sofern nicht die Samtgemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10****Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

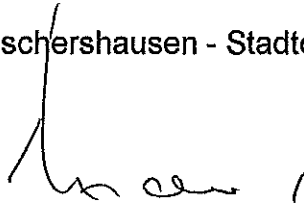
## § 11

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Samtgemeinde Stadtoldendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 21.03.2006 und die Satzung der Samtgemeinde Eschershausen vom 19.10.1993, in den jeweiligen geltenden Fassungen, außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 13.02.2012

Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



**Kostentarif  
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf vom xx.xx.2012**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Vervielfältigungen</b>	
	Erläuterung: unter einer Abschrift im Sinne dieser Satzung ist eine mit dem Original identische Zweitausfertigung inklusive Unterschrift zu verstehen, die als Abschrift gekennzeichnet ist.	
1.1	Abschriften je angefangene Seite im Format DIN A 4/DIN A 5	3,10
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungs- aufwandes je Seite erhöht werden bis auf	6,10
1.2	Vervielfältigungen	
1.2.1	auf weißem Kopierpapier bis zum Format DIN A4 pro Kopie im Format > DIN A4 pro Kopie	0,30 0,60
1.2.2	auf farbigem Kopierpapier bis zum Format DIN A4 pro Kopie im Format > DIN A4 pro Kopie	0,35 0,70
1.2.3	auf Karton bis zum Format DIN A4 pro Kopie im Format > DIN A4 pro Kopie	0,40 0,80
1.2.4	auf farbigem Karton bis zum Format DIN A4 pro Kopie im Format > DIN A4 pro Kopie	0,45 0,90
1.2.5	kostenfrei sind Vervielfältigungen für Einrichtungen der Samtgemeinde Stadtoldendorf und Vervielfältigungen, die im Rahmen von Sprechtagen im Rathaus benötigt werden	
1.3	Telefax	
1.3.1	innerhalb Deutschlands 1 – 5 Seiten > 5 Seiten	1,00 2,00

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
1.3.2	ins Ausland 1 – 5 Seiten > 5 Seiten	2,00 4,00
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	2,60
2.3	Beglaubigung von Vervielfältigungen (inkl. Vervielfältigung)	2,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	5,10
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,10
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundauskunft	25,60
3.2.2	zusätzlich je Seite	2,60
<b>4.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)</b>	
4.1	Grundgebühr	5,10
4.2	und zusätzlich für jede angefangene Seite	0,30
<b>5.</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Nieder- schrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</b>	
5.1	je angefangene Seite	7,70

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
6.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	<b>25,60</b>
7.	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde</b>	<b>17,90</b>
8.	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen für jede angefangene halbe Stunde</b>	<b>17,90</b>
9.	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Löschungsbewilligungen, sonstige Rangänderungsbewilligungen, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte jeglicher Art	25,60
10.	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</b>	<b>5,10</b>
11.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde</b>	<b>20,00</b>
12.	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Angebot</b>	<b>20,00 – 60,00</b>
13.	<b>Erschließungs- und Anlieger-Bescheinigungen</b>	<b>25,60</b>
14.	<b>Abgabe von Plänen</b>	
14.1	Abgabe von Bauleitplänen (die Abgabe von Erläuterungsberichten/Begründungen hierzu werden nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1 berechnet)	17,90
15.	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von</b>	



Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
	<b>Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle</b>	<b>17,90</b>
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
<b>16.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
16.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	17,90
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	17,90
	Tarif-Nr. 19 Satz 2 gilt entsprechend	
<b>21.</b>	<b>Archiv</b>	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	17,90
21.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden	5,10
21.3	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,60
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 21.1 erhoben werden	
21.4	Benutzung des Archivs nach Arbeitsaufwand je Stunde	35,80
	Anmerkung zu 21.1 bis 21.4. Für die Benutzung und Auskunfterteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	

Tarif-Nr.      Gegenstand      Euro

**22.      Rechtsbehelfe**

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.

Streitwert bis einschließlich Euro	Gebühr
1.000,00	50,00
2.500,00	75,00
5.000,00	100,00
10.000,00	200,00
25.000,00	300,00
über 25.000,00	500,00